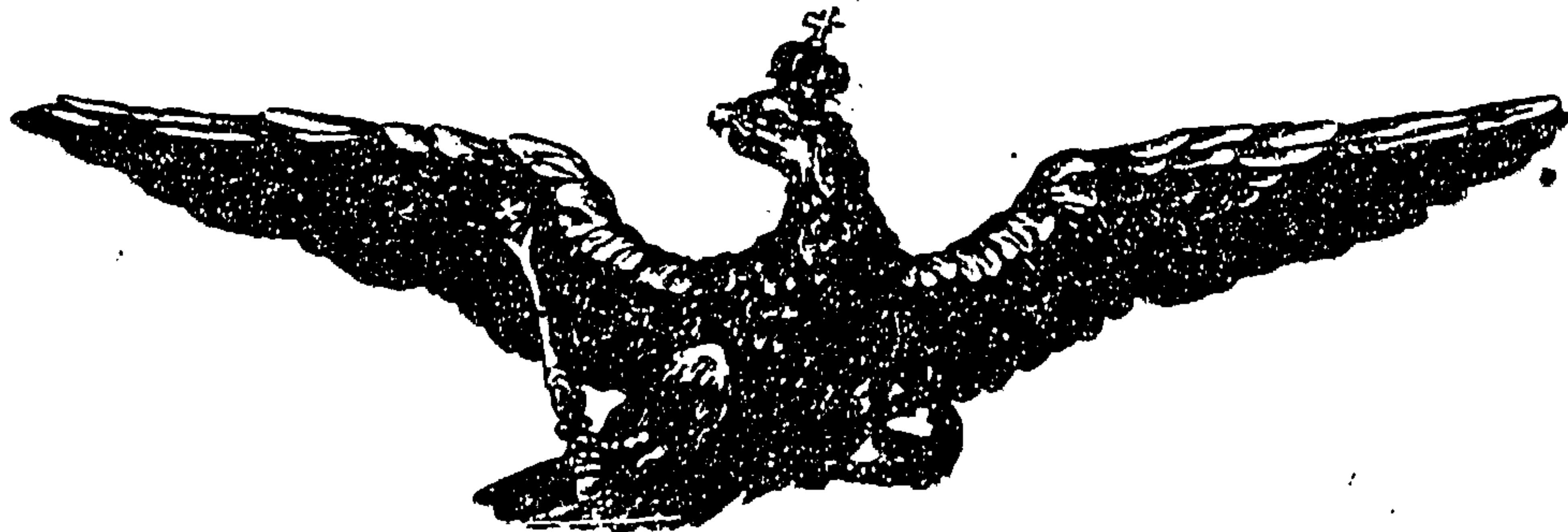


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bel
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 7. Münsterberg, Mittwoch, den 19. Februar 1908.

[III. 81.] Die Stellenbesitzer Josef Müller und Josef Kriener sind als Schöffen der Gemeinde Wenig-Rossen neu bzw. wiedergewählt und bestätigt worden. Münsterberg, den 5. Februar 1908.

[III. 26.] Der Hausbesitzer Julius Pietsch aus Wenig-Rossen ist zum Schöffen-Stellvertreter der Gemeinde Wenig-Rossen erwählt und vereidigt worden. Münsterberg, den 12. Februar 1908.

[1106.] Die freiwillige Feuerwehr in Groß-Rossen wird gemäß § 25 Abs. 4 der Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 — Amtsblatt 1906 S. 345 — als Schutzwehr im Sinne des § 113, Absatz 3 Reichs-Straf-Gesetz-Buchs hiermit anerkannt. Münsterberg, den 16. Februar 1908.

[1912.] Zur Begegnung von Zweifeln bei der Anlegung des Allgemeinen Ehrenzeichens mache ich darauf aufmerksam, daß die Vorderseite des Allgemeinen Ehrenzeichens, die bei dem Anlegen des letzteren sichtbar ist, in einem Lorbeerkränze die Inschrift „Verdienst um den Staat“, die Rückseite den gekrönten Namenszug des Stifters, Königs Friedrich Wilhelm III. zeigt. Münsterberg, den 14. Februar 1908.

[1947.] Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Markt“ wie bisher das liegende lateinische „M“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat. Münsterberg, den 14. Februar 1908.

Die Organe der neuen Schulverbände betreffend.

[2073.] Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — G. S. S. 235 — bringe ich nachstehend die Namen der Herren Schulverbandsvorsteher in Gesamtschulverbänden und deren Stellvertreter und der Herren Vorsitzenden der Schulvorstände in Eigenschulverbänden und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntnis.

A. Gesamtschulverbände.

Alt-Heinrichau: Pfarrer Tschenscher, Gemeinde-Vorsteher Ulbich, beide in Alt-Heinrichau. **Bärddorf:** Pfarrer Dorisch, Rentier Robert Anton, beide in Bärddorf. **Bärwalde:** Pfarrer Kliche, Gemeinde-Vorsteher Dentschel, beide in Bärwalde. **Bernsdorf:** Pfarrer Dr. Starke-Münsterberg, Gemeinde-Vorsteher Spittler-Bernsdorf. **Bergdorf:** Pfarrer Hoffmann, Gemeinde-Vorsteher Weinert, beide in Bergdorf. **Dobrischau:** Pfarrer Hoffmann-Bergdorf, Gemeinde-Vorsteher Ritsche-Pleßguth. **Eichau:** Gemeinde-Vorsteher Gloger, Gutsbesitzer Tobias, beide in Eichau. **Glambach:** Pfarrer Stromsky-Liebenau, Gemeinde-Vorsteher Dubs-Glambach. **Groß-Rossen:** Erzpriester Rösner, Gemeinde-Vorsteher Haunschild, beide in Groß-Rossen. **Heinrichau kathol.:** Pfarrer Sauer, Gemeinde-Vorsteher Mildner, beide in Heinrichau. **Heinrichau evangel.:** Superintendent Schmogro, Generaldirektions-Sekretär Wirth, beide in Heinrichau. **Hertwigswalde:** Pfarrer Hammetter, Gemeinde-Vorsteher Henkel, beide in Hertwigswalde. **Kreikau:** Gemeinde-Vorsteher Englisch-Kreikau, Wirtshausbesitzer Josef Klus-Leipe. **Moschwitz:** Pfarrer Tschenscher-Alt-Heinrichau, Gemeinde-Vorsteher Schnabel-Moschwitz. **Neobschütz:** Rittergutsbesitzer Rutsche-Kummelwitz, Gemeinde-Vorsteher Stephan-Neobschütz. **Neualtmannsdorf:** Pfarrer Weber, Gemeinde-Vorsteher Häbner, beide in Neualtmannsdorf. **Neuhaus:** Pfarrer Stromsky-Liebenau, Gemeinde-Vorsteher Böckel-Neuhaus. **Nieder-Pomzdorf:** Pfarrer Stromsky-Liebenau, Gemeinde-Vorsteher Glapel-Nieder-Pomzdorf. **Ober-Kunzdorf:** Pastor Schmann-Münsterberg, Gutsverwalter Rehrwisch-Ober-Kunzdorf. **Ober-Pomzdorf:** Gemeinde-Vorsteher Baugh-Ober-

Pomisdorf: Gemeinde-Vorsteher Größ-Brudneins. **Obersdorf:** Pastor Rüttner, Gemeinde-Vorsteher Wanke, beide in Obersdorf. **Polnisch-Neudorf:** Pfarrer Stark, Kaufmann Johannes Klose, beide in Polnisch-Neudorf. **Schönjohndorf evangel.:** Superintendent Schmögers-Heinrichau, Gemeinde-Vorsteher Nidel-Saccrau. **Schönjohndorf kathol.:** Pfarrer Stark-Polnisch-Neudorf, Gemeinde-Vorsteher Nidel in Saccrau. **Tarnowitz:** Pastor Schulze-Reichau, Gemeinde-Vorsteher Dierich-Ober-Johndorf. **Tepliwoda:** Pastor Seibt, Gemeinde-Vorsteher Trautmann, beide in Tepliwoda. **Weigelsdorf:** Pfarrer Lehner, Gemeinde-Vorsteher Welz, beide in Weigelsdorf. **Wiesenthal:** Gemeinde-Vorsteher Berner, Gutsbesitzer Reinhold Neumann, beide in Wiesenthal. **Münsterberg kathol. und evangel.:** Bürgermeister Jung, Bezirksrath Regwer, beide in Münsterberg.

B. Eigenschulverbände.

Frömsdorf: Pfarrer Kohn, Gemeinde-Vorsteher Pohl, beide in Frömsdorf. **Liebenau:** Pfarrer Stromsch, Gemeinde-Vorsteher Schön, beide in Liebenau. **Polnisch-Peterwitz:** Gemeinde-Vorsteher Kiese, Erbscholtzeibesitzer Fischer, beide in Polnisch-Peterwitz.

Die Namen der von den zu den Schulverbänden gehörigen politischen Gemeinden gewählten und der von den Gutsbesitzern ernannten Mitglieder der Schulvorstände sowie der in den Schulvorstand eintretenden Lehrer sind den Herren Schulverbandsvorstehern und Vorsitzenden der Schulvorstände, soweit sie z. B. Orts-Schul-Inspektoren sind, bereits mitgeteilt worden. Den anderen Herren Schulverbandsvorstehern und Vorsitzenden werde ich die Namen, soweit es nicht bereits geschehen ist, in Kürze mitteilen.

Ich bemerke noch, daß die Gemeindevorsteher sämtlicher zu den Schulverbänden gehörigen Gemeinden nach §§ 50 bezw. 47 des Schulunterhaltungsgesetzes ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis Mitglieder des Schulvorstandes sind.

Münsterberg, den 14. Februar 1908.

Berichtigung.

[1839.] Die Kreisblattnummer vom 20. Januar 1908 **J.-Nr. 462** S. 20 betreffend **Inlandsausweispapiere für ausländische Arbeiter** enthält bei Ziffer 7 zweiter Absatz auf Seite 2 einen Fehler, indem das Wort „unter“ und die Zahl „4“ fortfallen und dafür die Worte treten, „im ersten Absatz.“ Die Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die in ihrem Amtsarchiv befindlichen Kreisblätter entsprechend zu berichtigen.

Münsterberg, den 14. Februar 1908.

Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Breslau.

§ 1. Die Kosten der Handwerkskammer zu Breslau sind von den politischen Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu tragen. Diese sind berechtigt, die Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe in den Gemeinden umzulegen.

§ 2. Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die einzelnen Gemeinden ist der Betrag der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben unter Hinzurechnung eines fingierten Gewerbesteuerfußes von drei Mark für jeden gewerbesteuer freien Handwerksbetrieb zugrunde zu legen. Gemeinden, in denen sich keine Handwerksbetriebe befinden, bleiben von der Heranziehung frei.

§ 3. Der Vorstand der Handwerkskammer stellt für jede Gemeinde das der Verteilung zugrunde zu legende Steuerfuß auf die Dauer je eines Jahres fest. Die Berechnung der Gewerbesteuerbeträge erfolgt auf Grund der Gewerbesteuerlisten für das der Veranlagung vorausgehende Steuerjahr mit der Maßgabe, daß die in diesen Listen aufgeführten Gewerbetreibenden, deren Zugehörigkeit zum Handwerk zweifelhaft ist, außer Berechnung bleiben.

§ 4. Nach Genehmigung des Haushaltsplanes macht der Vorstand der Handwerkskammer durch die im § 57 des Statuts bezeichneten Blätter jährlich bekannt, wieviel vom Hundert des festgestellten Steuerfußes zur Hebung gelangen.

§ 5. Der für die Berechnung der Anteile der Gemeinden zugrunde gelegte Maßstab ist auch für eine etwaige Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe in den Gemeinden anzuwenden. Die den Gemeinden entstehenden Kosten des Umlegungsverfahrens dürfen von den Handwerksbetrieben nicht eingezogen werden.

§ 6. Sowohl bei der Verteilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Gemeinden, als auch im Falle der Umlegung der Beiträge durch die Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe sind nur die Betriebe der selbständigen Handwerker, nicht auch die Betriebe der in § 87 unter Ziffer 2 und 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen (Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker) zu berücksichtigen.

§ 7. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet der Regierungs-Präsident, dessen Entscheidung binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien angefochten werden kann; letzterer entscheidet endgültig.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der hierdurch aufgehobenen Bestimmungen vom 18. August 1900 (A. Bl. S. 309).

Breslau, den 6. Februar 1908.

Der Registrations-Präsident. J. B.: Angerer.

[2030.] Vorstehende Bestimmungen, die an die Stelle der vom 18. August 1900 — Nr. Bl. S. 169/170 — treten, werden hiermit weiter veröffentlicht.

Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, mir **alljährlich bis zum 1. September** eine Nachweisung nach dem untenstehenden Muster oder Fehlanzeige einzureichen.

Laufende Nr.	Name der Ortschaft	Bezirk (Gut oder Gemeinde)	Zahl der Handwerksbetriebe		Betrag der Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben Spalte 3 b Mt.	Bemerkungen
			a gewerbesteuerfreien	b zur Gewerbesteuer veranlagten		
1	2		3		4	5

Zu zählen sind alle **selbständigen Handwerksbetriebe**, — einschließlich der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen und graphischen Gewerbe sowie Baubetriebe (einschl. Bauunternehmer) — ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb das ganze Jahr hindurch oder nur einige Zeit im Jahre erfolgt, oder ob das Handwerk ausschließlich oder nur nebenbei in Verbindung mit Handel, Landwirtschaft, gewöhnlicher Tagearbeit usw. betrieben wird. Musiker, Bahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, Gastwirte, Kaufleute, Ziegelei, Molkerei- und Brennerbetriebe sind nicht aufzunehmen, wenn nicht **gleichzeitig** ein Handwerk betrieben wird.

Ferner sind Gewerbebetriebe, deren Zughörigkeit zum Handwerk zweifelhaft erscheint, in die Zusammenstellung nicht aufzunehmen, dagegen in dem Uebersichtsberichte mit Angabe der Gründe zu benennen.

Bei Handwerksbetrieben, die noch andere, nicht zum Handwerk zu zählende Gewerbe z. B. Gast- und Schankwirtschaft, Handelsgeschäfte usw.) betreiben, sind nur die Gewerbesteuerbeträge **aus dem Handwerksbetriebe** anzusetzen.

Münsterberg, den 17. Februar 1908.

[1985.] Die **Schweinepeuche** unter den Schweinen des Molkereibesizers Gortlich in Heinrichau und des Molkereipächters Ritter in Bärwalde ist **erloschen**.

Münsterberg, den 15. Februar 1908.

[2076.] Unter den Schweinen des Bauergutesbesizers Richard Ritter in Bärdorf ist die **Schweinepeuche** ausgebrochen.

Münsterberg, den 17. Februar 1908.

Prämierung geförderter Bullen.

(Kreis Münsterberg.)

Sp. Nr.	Des Prämien-Empfängers			Beschreibung des Bullen			Prämie Mt.
	Name	Stand	Wohnort	Rasse	Farbe	Alter	
1	Gustav Melzer	Wirtschaftsbef.	Larchwitz	Rotvieh	rot	2	60
2	Ernst Stegert	Gutsbesitzer	Leplimoda	"	"	2 1/2	"
3	Gust. v. Haase	"	Groß-Rossen	Dürriese	rotschädig	2 3/4	"
4	Josef Raschel	"	"	"	"	2	"
5	Adolf Peschke	"	"	"	"	2 1/4	"
6	Eduard Böckel	"	Liebenau	Landrasse	rot	2 1/4	40
7	August Peltz	"	"	Rotvieh	"	2 1/2	"
8	Franz Fuhrmann	"	Bärdorf	Landrasse	rotschädig	2 1/2	"
9	Emil Materne	"	"	"	rot	2	"
10	Reinhold Opitz	"	Ober-Pomendorf	Dürriese	"	2	"
11	Karl Lindner	Stellenbesitzer	Münsterberg	"	rotschädig	4 1/2	35
12	Hermann Schön	Gutsbesitzer	Liebenau	Landrasse	braun w. Kopf	2 1/2	25
13	Robert Anders	"	Bärdorf	"	rotschädig	2 1/2	25
14	Max Böbel	Großgrundbes.	Wiesenthal	Dürriese	rot	3	brj. Staatsmed.
15	Johann Rudolf	"	Willwitz	Landrasse	"	2 1/4	silber. Kammermedaille

Münsterberg, den 13. Februar 1908.

Der Landrat. Dr. Richter.

Holzversteigerung.

Freitag den 21. d. Mts.,

von **vermittags 9 Uhr** ab sollen im **Gasthause** in **Neuhof** aus dem Forstschubzettel **Neuhof** Jagden Bauerhütte (an der Buschwiese) folgende **Bölzer** öffentlich meistbietend gegen **Vorschau** verkauft werden:

- 35 Rm harte Scheite und Knüppel,
- 26 " weiche Laubholz-Knüppel,
- 3 " Brocken, Laubholz-Reisig,
- 300 " Laubholz-Reisig.

Heinrichau, am 16. Februar 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

J. A. Troedel,
Buch- und Kunstdruckerei,
Münsterberg, Burgstrasse 6,

liefert jede, auch die kleinste Druckarbeit
in sauberer eleganter Ausführung.

Muster jederzeit zur Verfügung.

Kostenanschläge bereitwilligst.